

tigt. Diese Bestände hatte die Werkleitung jedoch nicht in Anspruch genommen. Auf diese Weise wurde die offenkundige Nachlässigkeit des Obergeringieurs festgestellt, der in seinen Aussagen versucht hatte, sich hinter „objektiven Ursachen“ zu verschanzen.

Aus dem angeführten Beispiel wird deutlich, daß die Berufung auf die fehlende Ausrüstung sich zwar auf Tatsachen gründete, daß die Feststellung dieses Umstandes allein aber die Leitung des Betriebes nicht der Verantwortung für Verletzungen der technischen Sicherheitsvorschriften enthebt. Bei der Untersuchung muß festgestellt werden, ob auch wirklich alle unter den vorliegenden Bedingungen möglichen Maßnahmen zur Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung getroffen wurden. Hierzu muß im Plan vorgesehen sein: die Besichtigung der Kartei für die Registrierung der entsprechenden Ausrüstung im Materiallager; die Besichtigung der Bestellungen (der Kopien), die an die übergeordnete Organisation geschickt wurden, sowie des gesamten Schriftverkehrs zur Beschaffung der entsprechenden Ausrüstung; die Erlangung der Kopien anderer Dokumente, die für die Sache bedeutsam sind, und gegebenenfalls die Beschlagnahme dieser Dokumente selbst; die Vernehmung des Abteilungsleiters des Versorgungsbetriebes oder der Angestellten dieser Abteilung, die mit der betreffenden Ausrüstungsart zu tun haben. Außerdem muß man je nach den konkreten Bedingungen manchmal im Plan die Feststellung der in den örtlichen Organisationen vorhandenen Möglichkeiten zur Beschaffung der notwendigen Ausrüstung durch einen Betrieb am Ort und die Prüfung der in dieser Richtung von den Amtspersonen getroffenen Maßnahmen vorsehen, zu deren Pflichten die Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen gehört.

Hat sich ein Unfall infolge des Bruches eines Mechanismus oder einer seiner Teile ereignet, so sind meist zwei Versionen zu prüfen: a) der Bruch erfolgte im Ergebnis der falschen Inbetriebnahme des Mechanismus und infolge ungenügender Kontrolle seines technischen Zustandes, und b) der Bruch hängt mit der Tätigkeit von Personen zusammen, die in dem betreffenden Betrieb arbeiten. In der Regel hat in solchen Fällen das Gutachten der technischen Expertise große Bedeutung. Bei der Anordnung der technischen Expertise muß man beachten, daß die technischen Inspektoren sowie die Angestellten der entsprechenden speziellen technischen Inspektionen nicht als Sachverständige herangezogen werden dürfen, da die Objektivität ihrer Gutachten in manchen Fällen in Zweifel gezogen werden kann.

Wenn auch auf dem Wege der Tatortbesichtigung, der Anforderung einer Expertise, der Vernehmung der Geschädigten und anderer Zeugen festgestellt wurde, daß keinerlei Verletzungen der Betriebsregeln des